

Revidierte Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung u. Konkurs.

(Vom 26. Mai 1913.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Abänderung der Vollziehungsvorschriften zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. April 1891

verordnet:

Organisation.

Betreibungs- und Konkursämter.

Art. 1.

Jede Gemeinde bildet einen Betreibungskreis. Der Kanton besteht aus zwei Konkursamtskreisen. Der erste Kreis besteht aus den sechs Gemeinden des alten Landes. Der zweite Kreis besteht aus der Gemeinde Engelberg.

Art. 2.

Die Betreibungsbeamten und ihre Ersatzmänner werden vom Regierungsrat auf unverbindlichen Doppelvorschlag des Einwohnergemeinderates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 3.

Jedes Konkursamt besteht aus dem Konkursbeamten und dessen Ersatzmann.

Der Konkursbeamte des ersten Kreises und dessen Ersatzmann werden durch den Kantonsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wird für den Ersatzmann ein Stellvertreter notwendig, so wählt ihn der Regierungsrat.

Für Engelberg wird der Konkursbeamte und dessen Stellvertreter auf 4 Jahre auf unverbindlichen Doppelvorschlag des Einwohnergemeinderates vom Regierungsrat gewählt.

Wahlen, welche im Laufe der Amtsdauer nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Der Konkursbeamte wählt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das nötige Hilfspersonal und trägt für dasselbe die Verantwortlichkeit.

Art. 4.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten und ihre Ersatzmänner leisten dem Landammann für getreue Pflichterfüllung das Treugelübde.

Art. 5.

Für allseitig getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten leisten die Konkurs- und Betreibungsbeamten unbeschadet ihrer weitem Verantwortlichkeit, dem Staate in sichern Wertchriften eine Hinterlage von 2000 bis 6000 Franken.

Die Ersatzmänner haben im gleichen Sinne eine Hinterlage von 1000 bis 3000 Franken zu leisten.

Art. 6.

Die Betreibungsbeamten dürfen unter ihrer Verantwortlichkeit für Anlegung von Betreibungsurkunden und überhaupt für formelle Verrichtungen, sofern sie hiefür nicht die Post benützen können, zuverlässige Drittpersonen verwenden. Für regelmäßige Verwendung solcher Ver-

trauenspersonen bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stellvertreter ist übrigens nicht nur Ersatzmann des Betreibungsbeamten im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes, sondern er hat ihn auch im Falle anderweitiger Verhinderung wie überhaupt dann zu vertreten, wenn die Geschäfte während der gesetzlichen Frist sonst nicht bewältigt werden können.

Art. 7.

Der Konkursbeamte, sowie die Betreibungsbeamten haben ein anständiges, hinlänglich geräumiges, vom häuslichen Gebrauche abge sondertes Lokal als amtliches Bureau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dasselbe unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach erfolgter Berichtgabe des Inspektors.

Die Konkurs- und Betreibungsbeamten dürfen keine Wirtschaft betreiben oder durch mit ihnen in gleicher Haushaltung lebende Familienangehörige betreiben lassen. Dringend notwendige Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten.

Die Konkurs- und Betreibungsbeamten haben für tunlichst sichern Verwahr der Schriften, Bücher und Wertfachen besorgt zu sein. Die erforderlichen Schränke bezahlt für die Konkursämter der Staat, für die Betreibungsämter die betreffende Gemeinde.

Die Kosten für die Anschaffung der Formulare und das Einbinden der Bücher trägt der Kanton.

Aufsichtsbehörde.

Art. 8.

Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen ist der Regierungsrat.

Der selbe wird die Geschäftsführung jedes Amtes alljährlich wenigstens einmal einer gründlichen Prüfung unterstellen und sich hierüber schriftlichen Bericht erstatten lassen.

Die Aufsichtsbehörde wird im allgemeinen und einzelnen für den richtigen Vollzug des Betreibungs- und Konkursgesetzes die notwendige Begleitung erteilen.

Im Falle der Beschwerdeführung sorgt sie je nach Umständen entweder durch die sofortige Verfügung oder nach Anhörung der Parteien oder nach stattgehabtem Untersuche dafür, daß mit notwendiger Sachkunde und ohne überflüssige Verzögerung dem Bundesgesetze und dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsverordnungen Vollzug verliehen werde.

Ordnungsstrafen, welche die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes ausfällt, unterliegen keinem Weiterzug an die Gerichte.

Behörden und Amtsstellen in Betreibungs- und Konkursfachen.

a) Allgemeines.

Art. 9.

Wo nichts Besonderes vorgesehen ist, gelten bezüglich des Instanzenzuges und des Verfahrens die Vorschriften der Kantonsverfassung und der Zivilprozessordnung.

Art. 10.

Wo gesetzliche Fristen vorgesehen sind, binnen welcher eine Zivilklage auf dem Prozeßwege geltend zu machen ist (wie in Art. 83, Absatz 2, Art. 107, 109, 111, Abs. 2 und 3, 140, Abs. 2, 148, 187, 242, 250, 278, 279 des Betreibungsgesetzes), da hat dies binnen dieser Frist, so weit nicht das ordentliche Verfahren Platz greift, unter Ausschluß des Friedensrichters, beim Präsidenten des Kantonsgerichtes zu erfolgen.

Wenn der Streit in die endgültige Kompetenz des Vermittlungsgerichtes fällt, so ist die Klage innerhalb

der bundesgesetzlichen Frist bei dessen Präsidenten einzureichen.

Art. 11.

Wo gesetzlich das beschleunigte Verfahren vorgeschrieben ist, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Klage ist bei der Kantonsgerichtskanzlei einzureichen.
2. Der Gerichtspräsident gibt der Gegenpartei vom Eingang der Klage sofort Kenntnis und es hat die Beklagtschaft binnen sechs Tagen eine allfällige Widerklage oder Einrede, sowie die Rechtsantwort mit den Beweismitteln einzureichen.
3. Die Anberaumung der Tagfahrt ist in beiden Instanzen möglichst zu beschleunigen.
4. Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise die Fristen abkürzen und je nach Umständen vom Vorverfahren gänzlich dispensieren.
5. Die Frist für Einreichung der Berufung und der Wichtigkeitsbeschwerde beträgt fünf Tage von der Mittheilung des erstinstanzlichen Entscheides an.

Art. 12.

Das summarische Verfahren bezieht sich auf die Rechtsvorschläge und Konkursbegehren, sowie überhaupt auf die in Art. 10 und 13 dieser Verordnung aufgezählten Fälle, sofern nicht durch Bundesrecht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Für das summarische Verfahren kommen die Vorschriften des vorhergehenden Artikels betreffend das beschleunigte Verfahren zur Anwendung. Es findet jedoch kein eigentlicher Schriftenwechsel statt und es sind die Parteien zu thunlichst baldiger Tagfahrt vorzuladen, ausgenommen in den Fällen von Art. 195, 230, 231 und 268 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

Wo die Appellation zulässig ist, da dauert die Appellationsfrist fünf Tage von der Mitteilung des betreffenden Entscheides an. Gleiche Frist besteht für Kassationsbegehren.

b) Präsidium des Kantonsgerichtes.

Art. 13.

Für folgende Entscheidungen in Betreibungs- und Konkursachen ist der Präsident des Kantonsgerichtes zuständig:

- a) für die Einstellung der Betreibung und für die nachträgliche Bewilligung des Rechtsvorschlages im Sinne von Art. 77 und 107 des eidgenössischen Gesetzes;
- b) für die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Art. 80, 84 und 278);
- c) für die provisorische Rechtsöffnung (Art. 82);
- d) für die Eröffnung des Konkurses auf Grund durchgeführter ordentlicher Betreibung (Art. 166).
- e) für die Zulassung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung (Art. 181 und 182);
- f) für die Eröffnung des Konkurses auf Grund durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189);
- g) für Anordnung des Güterverzeichnisses und vororglicher Massnahmen;
- h) für die Eröffnung des Konkurses über einen Schuldner, der sich zahlungsunfähig erklärt (Art. 191).
- i) für den Widerruf des Konkurses (Art. 195 und 317);
- k) für die Einstellung einer Verlassenschaftsliquidation (Art. 196);
- l) für die Einstellung des Konkursverfahrens (Art. 230);
- m) für die Bewilligung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231).

Die Berufung an das Obergericht ist:

- a) in allen Fällen von d gestattet;
- b) in jenen Fällen von e gestattet, wenn der streitige Betrag 300 Franken übersteigt;
- c) in allen andern Fällen ist der Entscheid des Gerichtspräsidenten endgültig.

Ueber alle Verfügungen des Gerichtspräsidenten wird Protokoll geführt.

Art. 14.

Wenn der Schuldner in Engelberg wohnt, so besitzt das dortige Vermittlungsgerichtspräsidium die gleichen Kompetenz, wie der Kantonsgerichtspräsident (Art. 13).

Art. 15.

Vollstreckbaren Gerichtsurteilen sind nach Maßgabe von Art. 80 der Bundesgesetz gleichzustellen:

Friedensrichterliche Vergleiche, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide des Regierungsrates, der Gemeinderäte und der öffentlichen Korporationsverwaltungen über Steuern, Gebühren, Auflagen, Bußen und Rechtskosten, Beitragsquoten nach Maßgabe des Wasserbaupolizeigesetzes, Rückerstattungsforderungen und pflichtige Beiträge nach Maßgabe des Armengesetzes.

c) Kantonsgericht.

Art. 16.

Für folgende Fälle ist mit Ausschluß des friedensrichterlichen Vorstandes und ohne Rücksicht auf den Streitbetrag das Kantonsgericht als Konkursgericht zuständig:

- a) für die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85);
- b) für die Eröffnung des Konkurses ohne vorausgegangene Betreibung (Art. 190);

- c) für die Eröffnung des Konkurses über Aktiengesellschaften und Genossenschaften (Art. 192);
- d) für den Entscheid der Frage, ob ein in Konkurs Geratener zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265);

Die Berufung an das Obergericht ist:

- a) in allen Fällen von b, c und d gestattet;
- b) in den Fällen von a gestattet, sofern der streitige Betrag 300 Franken übersteigt;

d) Justizkommission des Obergerichtes.

Art. 17.

Die Justizkommission des Obergerichtes ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Bewilligung von Nachlassstundungen und Genehmigung der Nachlassverträge;
- b) die Prüfung des Schlußberichtes und die Erklärung des Schlußes des Konkursverfahrens (Art. 268);
- c) die Bewilligung des öffentlichen Inventars und Bestimmung der Eingabefrist (Art. 580 ff. Z. G. B.);
- d) die Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation bei ausgeschlagener Verlassenschaft.

e) Arrest und Ausweisung von Mietern und Pächtern.

Art. 18.

Der Arrest wird im Sinne von Art. 271 ff. des Bundesgesetzes durch das Landammannamt, im Dringlichkeitsfalle vorläufig durch das Einwohnergemeindepräsi-

dium unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Landammannamt bewilligt.

Das gleiche ist der Fall betreffend die Ausweisung von Mietern und Pächtern im Sinne von Art. 282 des Bundesgesetzes.

Von obigen Verfügungen ist in nächster Sitzung dem Regierungsrate Mitteilung zu machen.

f) Öffentliches Inventar.

Art. 19.

Die Auskündung des öffentlichen Inventars erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Der Grundbesitz des Ausgekündeten ist in dieser Veröffentlichung besonders zu verzeichnen. Wenn derselbe nur seit kurzer Zeit Eigentümer von Liegenschaften war, so daß er den Gült- und Zinsgläubigern als Unterpfandschuldner nicht wohl bekannt sein kann, so sind weitere notwendige Angaben, wie der Name des früheren Eigentümers, der Veröffentlichung beizufügen. Ferner ist anzugeben, ob der Ausgekündigte während der letzten zwei Jahre Eigentümer einer von ihm veräußerten Liegenschaft gewesen ist.

Art. 20.

Pfandtitel und Marchzinse sind nicht einzugeben, sondern hiefür gilt der Auszug aus dem Grundbuch. Die unterpfändlich versicherten, verfallenen Zinse müssen hingegen möglichst postenweise angemeldet werden.

Innert der anberaumten Frist sind die Besitzer von Vermögensgegenständen und die Schuldner des Ausgekündeten unter Strafe verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten beim Konkursbeamten anzumelden.

Art. 21.

Die Aufrechnung wird durch das Konkursamt durchgeführt.

Die Rechtswohltat des Inventars ist der Ehre des Schuldners unbeschädigt.

Geschäftsagenten.

Art. 22.

Die gewerbmäßige Vertretung der Gläubiger bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Diese Bewilligung wird nur erteilt an ehrenhafte, hiefür taugliche Persönlichkeiten. (Art. 27 des Bundesgesetzes.)

Die Beamten und Angestellten des Konkursamtes und der Betreibungsämter dürfen nicht zugleich den Beruf gewerbmäßiger Vertreter der Gläubiger ausüben.

Der Kantonsrat behält sich vor, die Gebühren für die Geschäftsagenten durch den Regierungsrat bestimmen zu lassen oder selber festzusetzen.

Art. 23.

Das Patent für Ausübung einer Geschäftsagentur wird vom Regierungsrate jeweilen auf eine Dauer von höchstens vier Jahren erteilt.

Der Regierungsrat kann auch vor Ablauf der Konzeptionsdauer auf begründete Klage hin das Patent entziehen.

Die Verweigerung oder der Entzug des Patentbesitzes bedarf keiner nähern Begründung.

Die erstmalige Patentgebühr beträgt 10 — 25 Fr., die Erneuerung des Patentbesitzes 5 — 25 Fr.

Für allseitige getreue Pflichterfüllung leisten die Geschäftsagenten dem Staate in sicheren Wertschriften eine Kaution von 1000 — 3000 Fr.

Die Höhe der Hinterlage innert obiger Grenzlinie sowie den Zeitpunkt ihres Rückfalles bestimmt jeweilen der Regierungsrat.

Hypothekarrechtliche Bestimmungen.

Art. 24.

Grundversichert sind von den Allgülden in den sechs Gemeinden des alten Landes zwei verfallene Zinse und der Marchzins, in Engelberg ein verfallener Zins und der Marchzins.

Art. 25.

Die Kündigung einer Allgült (Art. 159 des Einführungsgesetzes) kann nur nach Maßgabe des Wortlautes der Gült stattfinden.

Art. 26.

Der Zins einer Allgült wird laufende Schuld, wenn nicht spätestens am Schlußtermin seiner hypothekargesetzlichen Versicherung (Martini) der Zahlungsbefehl erfolgte. In diesem Falle müssen aber vor Martini an alle weiteren Maßnahmen, welche das Betreibungsgesetz Seitens des Gläubigers vorsieht, jeweilen spätestens zehn Tage nach deren Statthaftigkeit erfolgen.

Art. 27.

Bezüglich der unterpfändlichen Versicherung der Korrektions- und Wuhrlasten sind maßgebend die Bestimmungen des Art. 70 des Wasserbaupolizeigesetzes.

Gebühren.

Art. 28.

Den Betreibungs- und Konkursbeamten sowie ihren Ersatzmännern kommen als Besoldung die durch die bundesrätliche Verordnung vom 1. Mai 1891 und 14. Dez. 1911 vorgesehenen Gebühren zu.

Sosern für das Konkursamt ohne dessen Verschulden die Kosten nicht erhältlich sind, wird der Staat das Fehlende ersetzen.

Im Weiteren kann der Regierungsrat den Konkurs- und Betreibungsämtern je nach ihrem Mithetwale und nach dem Ertrage der von ihnen zu beziehenden Sporteln einen jährlichen Zuschuß von je höchstens 300 Franken zuwenden. Diesen Zuschuß bezahlt für die Konkursämter der Staat, für die Betreibungsämter je zur Hälfte der Staat und die betreffende Einwohnergemeinde.

Art. 29.

Wo die Gebühren für die Gerichte nicht durch den bundesrätlichen Tarif geregelt sind, beziehen die Richter, der Aktuar und der Gerichtsdiener ihre Gebühren nach Maßgabe des Sporteltarifes für den Zivilprozeß.

Art. 30.

In allen Fällen des richterlichen Verfahrens sind bezüglich der Kautionspflicht die Grundsätze der Zivilprozeßordnung analog anzuwenden.

Art. 31.

Für den Mithetwale wegen Durchführung des öffentlichen Inventars bezieht der Konkursbeamte, sofern in Haben und Sollen eingetreten wird, auf die Stunde Fr. 1.—.

Wenn dagegen die konkursamtliche Liquidation erfolgt, so sind auch bezüglich des öffentlichen Inventars die entsprechenden eidgenössischen Gebühren zu verrechnen.

Die Reisevergütung erfolgt in allen Fällen nach Maßgabe des bundesrätlichen Gebührentarifes.

Art. 32.

Die Depositenanstalt im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes ist die Obwaldner Kantonallbank.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 33.

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten derselben tritt die Vollziehungsverordnung vom 23. April 1891, mit Ausnahme Titel III, Strafrechtliche Bestimmungen, soweit dessen Vorschriften nicht durch den Landsgemeindebeschluß vom 26. April 1908 über teilweise Abänderung des Strafrechtes modifiziert sind, sowie das Vollziehungsdekret zum eidgenössischen Gebührentarif für Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Februar 1892 außer Kraft.

Also beschloffen!

Sarnen, den 26. Mai 1913.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

Josef von Flüe.

Der erste Landtschreiber:

Johann Witz.

Durch Schlußnahme vom 19. Juni 1913 hat der Schweizerische Bundesrat der vorstehenden revidierten Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs unter Vorbehalt der Art. 580 ff. Z. G. B. gegenüber Art. 16 lit. b und 19, 20 und 21 der Verordnung die Genehmigung erteilt.

Sarnen, den 21. Juli 1913.

Im Namen der Ständekanzlei;

Der Landtschreiber:

Johann Witz.

Der Regierungsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beschließt:

Bekanntmachung und Vollzug der vorstehenden Verordnung, sowie Aufnahme derselben ins Landbuch.

Sarnen, den 25. Juli 1913.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

Josef Businger.

Der Landeschreiber:

Johann Birz.